II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

RICHTLINIE 93/69/EWG DER KOMMISSION

vom 23. Juli 1993

zur Anpassung der Richtlinie 76/116/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Düngemittel an den technischen Fortschritt

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

gestützt auf die Richtlinie 76/116/EWG des Rates vom 18. Dezember 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Düngemittel (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/530/EWG (2), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 8a des Vertrages sieht die Schaffung eines Raumes ohne Binnengrenzen vor, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist.

Die Richtlinie 76/116/EWG regelt die Vermarktung von Düngemitteln des EWG-Typs.

In Anhang I der Richtlinie 76/116/EWG müssen neue Düngemittel hinzugefügt werden, damit sie als „EWG-Düngemittel" geführt werden können. Die Richtlinien 89/284/EWG (3) und 89/530/EWG des Rates zur Ergänzung und Änderung der Richtlinie 76/116/EWG enthalten eigene Anhänge, die nicht in Anhang I der Richtlinie 76/116/EWG aufgenommen wurden, so daß es notwendig ist, den letzteren neu zu fassen, um ihn problemlos lesen und verstehen zu können.

In Anbetracht des Geltungsbereichs und der Auswirkungen dieser Richtlinie sind die geplanten Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verwirklichung der Zielvorgaben nicht nur notwendig sondern unerläßlich; diese Ziele können die Mitgliedstaaten nicht alleine erreichen. Außerdem ist deren Verwirklichung auf Gemeinschaftsebene schon in der Richtlinie 76/116/EWG vorgesehen.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Anpassung der Richtlinien über die Beseitigung der technischen Handelshemmnisse bei Düngemitteln an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Richtlinie 76/116/EWG wird wie folgt geändert:

a) die einfachen Stickstoffdünger in Anhang I der vorliegenden Richtlinie werden in Teil A Ziffer 1 hinzugefügt;

b) die Mehrnährstoffdünger in Anhang II der vorliegenden Richtlinie werden in Teil B hinzugefügt;

c) der flüssige Dünger in Anhang III der vorliegenden Richtlinie wird in Teil C Ziffer 1 hinzugefügt.

Artikel 2

(1) Der Anhang I der Richtlinie 89/284/EWG wird Teil D von Anhang I der Richtlinie 76/116/EWG mit dem Titel: „Sekundärnährstoff-Düngemittel".

(2) Das Düngemittel in Anhang IV der vorliegenden Richtlinie wird in Anhang I Teil D der Richtlinie 76/116/EWG hinzugefügt.

(1) ABl. Nr. L 24 vom 30. 1. 1976, S. 21.
(2) ABl. Nr. L 281 vom 30. 9. 1989, S. 116.
(3) ABl. Nr. L 111 vom 22. 4. 1989, S. 34.

Artikel 3

(1) Der Anhang der Richtlinie 89/530/EWG, der in fünf Kapitel A, B, C, D, E gegliedert ist, wird Teil E von Anhang I der Richtlinie 76/116/EWG mit dem Titel „Spurennährstoff-Düngemittel" und behält die gleiche Gliederung.

(2) Kapitel A von Teil E in Anhang I der Richtlinie 76/116/EWG wird ersetzt durch Anhang V dieser Richtlinie.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 30. April 1994 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie entweder in diesen selbst oder bei deren amtlicher Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Sie wenden die Vorschriften in Absatz 1 ab dem 1. Mai 1994 an.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. Juli 1993

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Vizepräsident

ANHANG I

ANHANG I

A. EINNÄHRSTOFFDÜNGER

1. STICKSTOFFDÜNGER

Nummer	Typenbezeichnung	Hinweise auf Art der Gewinnung und Hauptbestandteile	Mindestnährstoffgehalte (in Gewichtsprozenten), Angaben zur Nährstoffbewertung, weitere Erfordernisse	Weitere Hinweise zur Typenbezeichnung	Elemente, deren Gehalte zuzusichern sind Nährstofformen und -löslichkeiten weitere Kriterien
1	2	3	4	5	6
1 c)	Magnesiumnitrat	Auf chemischem Wege gewonnenes Produkt, das als Hauptbestandteil Hexahydratmagnesiumnitrat enthält	10 % N Stickstoff, bewertet als Nitratstickstoff 14 % MgO Magnesium, bewertet als wasserlösliches Magnesiumoxid	Für in Kristallform in den Verkehr gebrachtes Magnesiumnitrat darf „in Kristallform" hinzugefügt werden	Nitratstickstoff Wasserlösliches Magnesiumoxid
10	Crotonylidendiharnstoff	Durch Reaktion von Harnstoff mit Crotonaldehyd hergestelltes Produkt Monomer	28 % N Stickstoff, bewertet als Gesamtstickstoff Mindestens 25 % Crotonylidendiharnstoff-N Höchstens 3 % Harnstoff-N		Gesamtstickstoff Harnstoffstickstoff, sofern sein Gehalt 1 Gewichtsprozent erreicht Crotonylidendiharnstoffstickstoff
11	Isobutylidendiharnstoff	Durch Reaktion von Harnstoff mit Isobutylaldehyd hergestelltes Produkt Monomer	28 % N Stickstoff, bewertet als Gesamtstickstoff Mindestens 25 % Isobutylidendiharnstoff-N Höchstens 3 % Harnstoff-N		Gesamtstickstoff Harnstoffstickstoff, sofern sein Gehalt 1 Gewichtsprozent erreicht Isobutylidendiharnstoffstickstoff
12	Formaldehydharnstoff	Durch Reaktion von Harnstoff mit Formaldehyd hergestelltes Produkt, das im wesentlichen Formaldehydharnstoff-Moleküle enthält Polymer	36 % Gesamt-N Stickstoff, bewertet als Gesamtstickstoff Mindestens $^3/_5$ des angegebenen Gesamtstickstoffgehalts müssen in warmem Wasser löslich sein. Mindestens 31 % Formaldehydharnstoff-N Höchstens 5 % Harnstoffstickstoff		Gesamtstickstoff Harnstickstoff, sofern sein Gehalt 1 Gewichtsprozent erreicht In kaltem Wasser löslicher Formaldehydharnstoff-N Nur in warmem Wasser löslicher Formaldehydharnstoff-N

Nummer	Typenbezeichnung	Hinweise auf Art der Gewinnung und Hauptbestandteile	Mindestnährstoffgehalte (in Gewichtsprozenten), Angaben zur Nährstoffbewertung, weitere Erfordernisse	Weitere Hinweise zur Typenbezeichnung	Elemente, deren Gehalte zuzusichern sind Nährstofformen und -löslichkeiten weitere Kriterien
1	2	3	4	5	6
13	Stickstoffdünger mit Crotonylidendiharnstoff	Auf chemischem Wege gewonnenes Produkt, das als Bestandteile Crotonylidendiharnstoff und einen stickstoffhaltigen Einnährstoffdünger enthält. [Liste A-1 der Richtlinie 76/116/EWG, mit Ausnahme der Produkte 3 a), 3 b) und 5]	18 % N, bewertet als Gesamtstickstoff Mindestens 3 % Stickstoff in Form von Ammonium und/oder Nitrat und/oder Harnstoff Mindestens $^1/_3$ des zugesicherten Gesamtstickstoffs muß in Crotonylidendiharnstoff gebunden sein. Biuret-Höchstgehalt: (Harnstoff-N + Crotonylidendiharnstoff-N) × 0,026		Gesamtstickstoff Für jede Form, deren Gehalt mindestens 1 % erreicht: Nitratstickstoff Ammoniumstickstoff Harnstoffstickstoff Crotonylidendiharnstoffstickstoff
14	Stickstoffdünger mit Isobutylidendiharnstoff	Auf chemischem Wege gewonnenes Produkt, das als Bestandteile Isobutylidendiharnstoff und einen stickstoffhaltigen Einnährstoffdünger enthält [Liste A-1 der Richtlinie 76/116/EWG, mit Ausnahme der Produkte 3 a), 3 b) und 5]	18 % N, bewertet als Gesamtstickstoff Mindestens 3 % Stickstoff in Form von Ammonium und/oder Nitrat und/oder Harnstoff Mindestens $^1/_3$ des zugesicherten Gesamtstickstoffs muß in Isobutylidendiharnstoff gebunden sein. Biuret-Höchstgehalt: (Harnstoff-N + Isobutylidendiharnstoff-N) × 0,026		Gesamtstickstoff Für jede Form, deren Gehalt mindestens 1 % erreicht: Nitratstickstoff Ammoniumstickstoff Harnstoffstickstoff Isobutylidendiharnstoffstickstoff
15	Stickstoffdünger mit Formaldehydharnstoff	Auf chemischem Wege gewonnenes Produkt, das als Bestandteile Formaldehydharnstoff und einen stickstoffhaltigen Einnährstoffdünger enthält. [Liste A-1 der Richtlinie 76/116/EWG, mit Ausnahme der Produkte 3 a), 3 b) und 5]	18 % N, bewertet als Gesamtstickstoff Mindestens 3 % Stickstoff in Form von Ammonium und/oder Nitrat und/oder Harnstoff Mindestens $^1/_3$ des zugesicherten Gesamtstickstoffs muß als Harnstofformaldehyd gebunden sein. Der Harnstofformaldehydstickstoff muß mindestens $^3/_5$ in warmem Wasser löslichen Stickstoff enthalten. Biuret-Höchstgehalt: (Harnstoff-N + Harnstofformaldehyd-N) × 0,026		Gesamtstickstoff Für jede Form, die mindestens 1 % Nitratstickstoff Ammoniumstickstoff Harnstoffstickstoff enthält Stickstoff aus Harnstofformaldehyd Stickstoff aus in kaltem Wasser löslichem Harnstofformaldehyd Stickstoff aus nur in warmem Wasser löslichem Harnstofformaldehyd

Nummer	Typenbezeichnung	Hinweise auf Art der Gewinnung und Hauptbestandteile,	Mindestnährstoffgehalte (in Gewichtsprozenten), Angaben zur Nährstoffbewertung, weitere Erfordernisse	Weitere Hinweise zur Typenbezeichnung	Elemente, deren Gehalte zuzusichern sind Nährstofformen und -löslichkeiten weitere Kriterien
1	2	3	4	5	6
16	Ammoniumsulfat mit Nitrifikationshemmstoff (Dicyandiamid)	Auf chemischem Wege gewonnenes Produkt, das als Bestandteile Ammoniumsulfat und Dicyandiamid enthält	20 % N Stickstoff, bewertet als Gesamtstickstoff Mindest-Ammoniumstickstoffgehalt: 18 % Mindest-Dicyandiamidstickstoffgehalt: 1,5 %		Gesamtstickstoff Ammoniumstickstoff Dicyandiamidstickstoff (Anwendungshinweise) (1)
17	Ammoniumsulfatsalpeter mit Nitrifikationshemmstoff (Dicyandiamid)	Auf chemischem Wege gewonnenes Produkt, das als Bestandteile Ammoniumsulfatsalpeter und Dicyandiamid enthält	24 % N Stickstoff, bewertet als Gesamtstickstoff Mindest-Nitratstickstoffgehalt: 3 % Mindest-Dicyandiamidstickstoffgehalt: 1,5 %		Gesamtstickstoff Nitratstickstoff Ammoniumstickstoff Dicyandiamidstickstoff (Anwendungshinweis) (1)

(1) Der Inverkehrbringer sorgt dafür, daß jede Packung oder die Begleitpapiere bei loser Lieferung mit möglichst vollständigen Anwendungshinweisen versehen werden. Der Verwender muß den Hinweisen entnehmen können, in welcher Anbauphase und in welcher Gabenhöhe das Düngemittel zu verwenden ist.

ANHANG II

ANHANG I

B. MEHRNÄHRSTOFFDÜNGER-TYPENLISTE

1. NPK-DÜNGER

Typenbezeichnung	Hinweise auf die Art der Gewinnung	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten)		Nährstofformen, -löslichkeiten und -gehalte, die nach Spalten 8, 9 und 10 zuzusichern sind Mahlfeinheit			Angaben zur Düngemittelkennzeichnung weitere Anforderungen		
		gesamt	für jeden einzelnen Nährstoff	N	P_2O_5	K_2O	N	P_2O_5	K_2O
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
NPK-Dünger, der Crotonylidendiharnstoff oder Isobutylidendiharnstoff oder Formaldehydharnstoff enthält (je nach Fall)	Auf chemischem Wege gewonnenes Produkt ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs, das Crotonylidendiharnstoff oder Isobutylidendiharnstoff oder Formaldehydharnstoff enthält	20 % ($N + P_2O_5 + K_2O$)	5 % N Mindestens 1/4 des zugesicherten Gesamtstickstoffs muß in Stickstoff (5) oder (6) oder (7) gebunden sein. Mindestens 3/5 des zugesicherten Stickstoffs (7) müssen in warmem Wasser löslich sein. 5 % P_2O_5 5 % K_2O	(1) Gesamtstickstoff (2) Nitratstickstoff (3) Ammoniumstickstoff (4) Harnstoffstickstoff (5) Crotonylidendiharnstoff-N (6) Isobutylidendiharnstoff-N (7) Formaldehydharnstoff-N (8) Nur in warmem Wasser löslicher Formaldehydharnstoff-N (9) In kaltem Wasser löslicher Formaldehydharnstoff-N	(1) Wasserlösliches P_2O_5 (2) In neutralem Ammoniumcitrat lösliches P_2O_5 (3) In neutralem Ammoniumcitrat und Wasser lösliches P_2O_5	Wasserlösliches K_2O	(1) Gesamtstickstoff (2) Erreicht eine der Stickstofformen (2) bis (4) mindestens ein Gewichtsprozent, so muß diese Form zugesichert sein. (3) Eine der Stickstofformen (5) bis (7) (je nach Fall) Die Stickstofform (7) muß in Form von Stickstoff (8) und (9) zugesichert sein.	Bei einem NPK-Dünger, der kein Thomasphosphat, Glühphosphat, Aluminiumkalziumphosphat, teilaufgeschlossenes Rohphosphat oder Rohphosphat enthält, sind die Löslichkeiten nach (1), (2) oder (3) zuzusichern: — Wird nicht 2 % wasserlösliches P_2O_5 erreicht, so ist lediglich die Löslichkeit (2) anzugeben. — Wird 2 % wasserlösliches P_2O_5 erreicht, so sind die Löslichkeit (3) und zugleich der Gehalt an wasserlöslichem P_2O_5 anzugeben [Löslichkeit (1)]. Der Anteil an ausschließlich mineralsäurelöslichem P_2O_5 darf 2 % nicht überschreiten. Zur Bestimmung der Löslichkeiten (2) und (3) beträgt die Einwaage 1 g	(1) Wasserlösliches Kaliumoxid (2) Die Angabe „chlorarm“ ist an einen Höchstgehalt von 2 % Cl gebunden. (3) Ein Chlorgehalt darf zugesichert werden.

2. NP-DÜNGER

Typenbezeichnung	Hinweise auf die Art der Gewinnung	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten)		Nährstofformen, -löslichkeiten und -gehalte, die nach Spalten 8, 9 und 10 zuzusichern sind Mahlfeinheit			Angaben zur Düngemittelkennzeichnung weitere Anforderungen		
		gesamt	für jeden einzelnen Nährstoff	N	P_2O_5	K_2O	N	P_2O_5	K_2O
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
NP-Dünger, der Crotonylidendiharnstoff oder Isobutylidendiharnstoff oder Formaldehydharnstoff enthält (je nach Fall)	Auf chemischem Wege gewonnenes Produkt ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs, das Crotonylidendiharnstoff oder Isobutylidendiharnstoff oder Formaldehydharnstoff enthält	18 % ($N + P_2O_5$)	5 % N Mindestens 1/4 des zugesicherten Gesamtstickstoffs muß in Stickstoff (5) oder (6) oder (7) gebunden sein. Mindestens 3/5 des zugesicherten Stickstoffs (7) müssen in warmem Wasser löslich sein 5 % P_2O_5	(1) Gesamtstickstoff (2) Nitratstickstoff (3) Ammoniumstickstoff (4) Harnstoffstickstoff (5) Crotonylidenharnstoff-N (6) Isobutylidenharnstoff-N (7) Formaldehydharnstoff-N (8) Nur in warmem Wasser löslicher Formaldehydharnstoff-N (9) In kaltem Wasser löslicher Formaldehydharnstoff-N	(1) Wasserlösliches P_2O_5 (2) In neutralem Ammoniumcitrat lösliches P_2O_5 (3) In neutralem Ammoniumcitrat und Wasser lösliches P_2O_5		(1) Gesamtstickstoff (2) Erreicht eine der Stickstofformen (2) bis (4) mindestens ein Gewichtsprozent, so muß diese Form zugesichert sein. (3) Eine der Stickstofformen (5) bis (7) (je nach Fall) Die Stickstoffform (7) muß in Form von Stickstoff (8) und (9) zugesichert sein.	Bei einem NP-Dünger, der kein Thomasphosphat, Glühphosphat, Aluminiumkalziumphosphat, teilaufgeschlossenes Rohphosphat oder Rohphosphat enthält, sind die Löslichkeiten nach (1), (2) oder (3) zuzusichern: — Wird nicht 2 % wasserlösliches P_2O_5 erreicht, so ist lediglich die Löslichkeit (2) anzugeben. — Wird 2 % wasserlösliches P_2O_5 erreicht, so sind die Löslichkeit (3) und zugleich der Gehalt an wasserlöslichem P_2O_5 anzugeben [Löslichkeit (1)]. Der Anteile an ausschließlich mineralsäurelöslichem P_2O_5 darf 2 % nicht überschreiten. Zur Bestimmung der Löslichkeiten (2) und (3) beträgt die Einwaage 1 g	

3. NK-DÜNGER

Typenbezeichnung	Hinweise auf die Art der Gewinnung	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten)		Nährstofformen, -löslichkeiten und -gehalte, die nach Spalten 8, 9 und 10 zuzusichern sind Mahlfeinheit			Angaben zur Düngemittelkennzeichnung weitere Anforderungen		
		gesamt	für jeden einzelnen Nährstoff	N	P_2O_5	K_2O	N	P_2O_5	K_2O
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
NK-Dünger, der Crotonylidendiharnstoff oder Isobutylidendiharnstoff oder Formaldehydharnstoff enthält (je nach Fall)	Auf chemischem Wege gewonnenes Produkt ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs, das Crotonylidendiharnstoff oder Isobutylidendiharnstoff oder Formaldehydharnstoff enthält	18 % ($N + K_2O$)	5 % N Mindestens ¼ des zugesicherten Gesamtstickstoffs muß in Stickstoff (5) oder (6) oder (7) gebunden sein. Mindestens ⅗ des zugesicherten Stickstoffs (7) müssen in warmem Wasser löslich sein. 5 % K_2O	(1) Gesamtstickstoff (2) Nitratstickstoff (3) Ammoniumstickstoff (4) Harnstoffstickstoff (5) Crotonylidenharnstoff-N (6) Isobutylidenharnstoff-N (7) Formaldehydharnstoff-N (8) Nur in warmem Wasser löslicher Formaldehydharnstoff-N (9) In kaltem Wasser löslicher Formaldehydharnstoff-N		Wasserlösliches K_2O	(1) Gesamtstickstoff (2) Erreicht eine der Stickstofformen (2) bis (4) mindestens ein Gewichtsprozent, so muß diese Form zugesichert sein. (3) Eine der Stickstofformen (5) bis (7) (je nach Fall). Die Stickstoffform (7) muß in Form von Stickstoff (8) und (9) zugesichert sein.		(1) Wasserlösliches Kaliumoxid (2) Die Angabe „chlorarm“ ist an einen Höchstgehalt von 2 % Cl gebunden. (3) Ein Chlorgehalt darf zugesichert werden.

ANHANG III

ANHANG I

C. FLÜSSIGDÜNGER

1. EINNÄHRSTOFFDÜNGER

Nummer	Typenbezeichnung	Hinweise auf Art der Gewinnung und Hauptbestandteile	Mindestnährstoffgehalte (in Gewichtsprozenten), Angaben zur Nährstoffbewertung, weitere Erfordernisse	Weitere Hinweise zur Typenbezeichnung	Elemente, deren Gehalte zuzusichern sind Nährstofformen und -löslichkeiten weitere Kriterien
1	2	3	4	5	6
4	Magnesiumnitratlösung	Auf chemischem Wege und durch Lösen von Magnesiumnitrat in Wasser gewonnenes Produkt	6 % N Stickstoff, bewertet als Nitratstickstoff 9 % MgO Magnesium, bewertet als wasserlösliches Magnesiumoxid Mindest-pH : 4		Nitratstickstoff Wasserlösliches Magnesiumoxid

ANHANG IV

ANHANG I

D. SEKUNDARNÄHRSTOFFDÜNGER

Nummer	Typenbezeichnung	Hinweise auf Art der Gewinnung und Hauptbestandteile	Mindestnährstoffgehalte (in Gewichtsprozenten), Angaben zur Nährstoffbewertung, weitere Erfordernisse	Weitere Hinweise zur Typenbezeichnung	Elemente, deren Gehalte zuzusichern sind Nährstofformen und -löslichkeiten weitere Kriterien
1	2	3	4	5	6
5.1	Magnesiumsulfatlösung	Durch Lösen von industriellem Magnesiumsulfat in Wasser gewonnenes Produkt	5 % MgO 10 % SO_3 Magnesium und Schwefel, bewertet als wasserlösliches Magnesiumoxid und wasserlösliches Schwefelsäureanhydrid	Die handelsüblichen Bezeichnungen können hinzugefügt werden	Wasserlösliches Magnesiumoxid Wahlfrei : Wasserlösliches Schwefelsäureanhydrid

ANHANG V

ANHANG I

E

Erläuterung: Die nachstehenden Hinweise gelten für den gesamten Teil E.

Hinweis 1: Bei der Angabe des Chelatbildners kann seine Kurzbezeichnung, wie sie in Kapitel E aufgeführt ist, verwendet werden.

Hinweis 2: Ist das Erzeugnis restlos wasserlöslich, so darf es als „löslich" bezeichnet werden.

Hinweis 3: Liegt ein Spurennährstoff in Chelatform vor, so ist der für eine gute Stabilität der Chelatfraktion erforderliche pH-Bereich anzugeben.

KAPITEL A

DÜNGEMITTEL, FÜR DIE NUR EIN EINZIGER SPURENNÄHRSTOFF ANZUGEBEN IST

Nr.	Typenbezeichnung	Hinweise auf Art der Gewinnung und Hauptbestandteile	Mindestgehalte an Spurennährstoffen (in Gewichtsprozenten), Angaben zur Nährstoffbewertung, weitere Erfordernisse	Weitere Hinweise zur Typenbezeichnung	Spurennährstoff, dessen Gehalt zuzusichern ist, Löslichkeiten, weitere Kriterien
1	2	3	4	5	6
BOR					
1a	Borsäure	Aus einem Borat durch Säureeinwirkung gewonnenes Erzeugnis	14 % B, wasserlöslich	Die handelsüblichen Bezeichnungen können hinzugefügt werden	Wasserlösliches Bor(B)
1b	Natriumborat	Auf chemischem Wege gewonnenes Erzeugnis, das als Hauptbestandteil ein Natriumborat enthält	10 % B, wasserlöslich	Die handelsüblichen Bezeichnungen können hinzugefügt werden.	Wasserlösliches Bor (B)
1c	Calciumborat	Aus Kolemanit oder Pandemit gewonnenes Erzeugnis, das als Hauptbestandteil Calciumborate enthält	7 % Gesamtbor: Mahlfeinheit: mindestens 98 % Siebdurchgang bei 0,063 mm lichter Maschenweite	Die handelsüblichen Bezeichnungen können hinzugefügt werden.	Gesamtbor (B)
1d	Boräthanolamin	Durch Reaktion von Borsäure mit einem Aminoäthanol gewonnenes Erzeugnis	8 % B, wasserlöslich		Wasserlösliches Bor (B)
1e	Bordüngerlösung	Durch Auflösung der Typen 1a und/oder 1b und/oder 1d in Wasser gewonnenes Erzeugnis	2 % B wasserlöslich	Aus der Bezeichnung müssen die Namen der Bestandteile hervorgehen	Wasserlösliches Bor (B)
1f	Bordüngersuspension	Durch Suspension der Typen 1a und/oder 1b und/oder 1d in Wasser gewonnenes Produkt	2 % B, wasserlöslich	Aus der Bezeichnung müssen die Namen der Bestandteile hervorgehen	Wasserlösliches Bor (B)

1	2	3	4	5	6
KOBALT					
2a	Kobaltsalz	Auf chemischem Weg gewonnenes Erzeugnis, das als Hauptbestandteil ein Kobaltmineralsalz enthält	19 % Co, wasserlöslich	Aus der Bezeichnung muß das mineralische Anion hervorgehen	Wasserlösliches Kobalt (Co)
2b	Kobaltchelat	Durch chemische Verbindung von Kobalt mit einem Chelatbildner gewonnenes wasserlösliches Produkt	2 % Co, wasserlöslich, davon mindestens 8/10 des zugesicherten Gehalts in Chelatform	Name des Chelatbildners	Wasserlösliches Kobalt (Co), Anteil in Chelatform
2c	Kobaltdüngerlösung	Durch Auflösung der Typen 2a und/oder eines der Typen 2b gewonnenes Produkt	2 % Co, wasserlöslich	Aus der Bezeichnung muß a) das (die) mineralische(n) Anion(e), b) der Chelatbildner (falls vorhanden) hervorgehen	Wasserlösliches Kobalt (Co), Anteil in Chelatform (falls vorhanden)
KUPFER					
3a	Kupfersalz	Auf chemischem Weg gewonnenes Erzeugnis, das als Hauptbestandteil ein Kupfermineralsalz enthält	20 % Cu, wasserlöslich	Aus der Bezeichnung muß das mineralische Anion hervorgehen	Wasserlösliches Kupfer (Cu)
3b	Kupferoxid	Auf chemischem Weg gewonnenes Erzeugnis, das als Hauptbestandteil Kupferoxid enthält	70 % Gesamtkupfer, Mahlfeinheit: mindestens 98 % Siebdurchgang bei 0,063 mm lichter Maschenweite		Gesamtkupfer (Cu)
3c	Kupferhydroxid	Auf chemischem Weg gewonnenes Erzeugnis, das als Hauptbestandteil Kupferhydroxid enthält	45 % Gesamtkupfer, Mahlfeinheit: mindestens 98 % Siebdurchgang bei 0,063 mm lichter Maschenweite		Gesamtkupfer (Cu)
3d	Kupferchelat	Durch chemische Verbindung von Kupfer mit einem Chelatbildner gewonnenes wasserlösliches Erzeugnis	9 % Cu, wasserlöslich, davon mindestens 8/10 des zugesicherten Gehalts in Chelatform	Name des Chelatbildners	Wasserlösliches Kupfer (Cu), Anteil in Chelatform
3e	Düngemittel auf Kupferbasis	Durch Mischen der Typen 3a und/oder 3b und/oder 3c und nur einer Verbindung des Typs 3d und ggf. mit einem Trägerstoff ohne Nährwert und ohne toxische Wirkung	5 % Gesamtkupfer	Aus der Bezeichnung muß a) der (die) Kupferbestandteil(e) hervorgehen, b) der Chelatbildner (falls vorhanden) hervorgehen	Gesamtkupfer (Cu), wasserlösliches Kupfer (Cu), sofern letzteres mindestens 1/4 des Gesamtkupfers ausmacht, Anteil in Chelatform
3f	Kupferdüngerlösung	Durch Auflösung der Typen 3a und/oder 3d in Wasser gewonnenes Erzeugnis	3 % Cu, wasserlöslich	Aus der Bezeichnung muß a) das (die) mineralische(n) Anion(e), b) der Chelatbildner (falls vorhanden) hervorgehen	Wasserlösliches Kupfer (Cu), davon Anteil in Chelatform

1	2	3	4	5	6
3g	Kupferoxychlorid	Auf chemischem Wege gewonnenes Produkt, das als Hauptbestandteil Kupferoxychlorid enthält [$Cu_2Cl(OH)_3$]	50 % Gesamtkupfer, Mahlfeinheit: mindestens 98 % Siebdurchgang bei 0,063 mm lichter Maschenweite		Gesamtkupfer (Cu)
3h	Kupferoxychloridsuspension	Durch Suspension des Typs 3g gewonnenes Produkt	17 % Gesamtkupfer		Gesamtkupfer (Cu)
EISEN					
4a	Eisensalz	Auf chemischem Weg gewonnenes Erzeugnis, das als Hauptbestandteil ein Eisenmineralsalz enthält	12 % Fe, wasserlöslich	Aus der Bezeichnung muß das mineralische Anion hervorgehen	Wasserlösliches Eisen (Fe)
4b	Eisenchelat	Durch chemische Verbindung von Eisen mit Chelatbildner gewonnenes Erzeugnis	5 % Fe, wasserlöslich, davon mindestens 8/10 des zugesicherten Gehalts in Chelatform	Name des Chelatbildners	Wasserlösliches Eisen (Fe), Anteil in Chelatform
4c	Eisendüngerlösung	Durch Auflösen der Typen 4a und/oder eines Typs 4b gewonnenes Erzeugnis	2 % Fe, wasserlöslich	Aus der Bezeichnung muß a) das (die) mineralische(n) Anion(e) b) der Chelatbildner (falls vorhanden) hervorgehen	Wasserlösliches Eisen (Fe), Anteil in Chelatform (falls vorhanden)
MANGAN					
5a	Mangansalz	Auf chemischem Wege gewonnenes Erzeugnis, das als Hauptbestandteil ein Manganmineralsalz (Mn II) enthält	17 % Mn, wasserlöslich	Aus der Bezeichnung muß das mineralische Anion hervorgehen	Wasserlösliches Mangan (Mn)
5b	Manganchelat	Durch chemische Verbindung von Mangan mit einem Chelatbildner gewonnenes Erzeugnis	5 % wasserlösliches Mangan, davon mindestens 8/10 des zugesicherten Gehalts in Chelatform	Name des Chelatbildners	Wasserlösliches Mangan (Mn), Anteil in Chelatform
5c	Manganoxid	Auf chemischem Wege gewonnenes Erzeugnis, das als Hauptbestandteil Manganoxide enthält	40 % Gesamtmangan, Mahlfeinheit: mindestens 80 % Siebdurchgang bei 0,063 mm lichter Maschenweite		Gesamtmangan (Mn)
5d	Mangandünger	Durch Mischen der Typen 5a und 5c gewonnenes Erzeugnis	17 % Gesamtmangan	Aus der Bezeichnung muß der Name der Manganbestandteile hervorgehen	Gesamtmangen (Mn), Wasserlösliches Mangan (Mn), sofern letzteres mindestens 1/4 des Gesamtmangans ausmacht
5e	Mangandüngerlösung	Durch Auflösen der Typen 5a und/oder eines Typs 5b in Wasser gewonnenes Erzeugnis	3 % Mn, wasserlöslich	Aus der Bezeichnung muß a) das (die) mineralische(n) Anion(e), b) der Chelatbildner (falls vorhanden) hervorgehen	Wasserlösliches Mangan (Mn), Mangan in Chelatform (falls vorhanden)

1	2	3	4	5	6
MOLYBDÄN					
6a	Natriummolybdat	Auf chemischem Wege gewonnenes Erzeugnis, das als Hauptbestandteil Natriummolybdat enthält	35 % Mo, wasserlöslich		Wasserlösliches Molybdän (Mo)
6b	Ammoniummolybdat	Auf chemischem Wege gewonnenes Erzeugnis, das als Hauptbestandteil Ammoniummolybdat enthält	50 % Mo, wasserlöslich		Wasserlösliches Molybdän (Mo)
6c	Molybdändünger	Durch Mischen der Typen 6a und 6b gewonnenes Erzeugnis	35 % Mo, wasserlöslich	Aus der Bezeichnung müssen die Molybdänbestandteile hervorgehen	Wasserlösliches Molybdän (Mo)
6d	Molybdändüngerlösung	Durch Auflösen der Typen 6a und/oder eines Typs 6b in Wasser gewonnenes Erzeugnis	3 % Mo, wasserlöslich	Aus der Bezeichnung muß der (die) Molybdänbestandteil(e) hervorgehen	Wasserlösliches Molybdän (Mo)
ZINK					
7a	Zinksalz	Auf chemischem Wege gewonnenes Erzeugnis, das als Hauptbestandteil ein Zinkmineralsalz enthält	15 % Zn, wasserlöslich	Aus der Bezeichnung muß das mineralische Anion hervorgehen	Wasserlösliches Zink (Zn)
7b	Zinkchelat	Durch chemische Verbindung von Zink mit einem Chelatbildner gewonnenes Erzeugnis	5 % wasserlösliches Zink, davon mindestens 8/10 des zugesicherten Gehalts in Chelatform	Name des Chelatbildners	Wasserlösliches Zink (Zn), Anteil in Chelatform
7c	Zinkoxid	Auf chemischem Weg gewonnenes Erzeugnis, das als Hauptbestandteil Zinkoxid enthält	70 % Gesamtzink Mahlfeinheit: mindestens 80 % Siebdurchgang bei 0,063 mm lichter Maschenweite		Gesamtzink (Zn)
7d	Zinkdünger	Durch Mischen der Typen 7a und 7c gewonnenes Erzeugnis	30 % Gesamtzink	Aus der Bezeichnung müssen die Zinkbestandteile hervorgehen	Gesamtzink (Zn), Wasserlösliches Zink (Zn), sofern letzteres mindestens 1/4 des Gesamtzinks (Zn) ausmacht
7e	Zinkdüngerlösung	Durch Auflösung der Typen 7a und 7b in Wasser gewonnenes Erzeugnis	3 % Zn, wasserlöslich	Aus der Bezeichnung muß a) das (die) mineralische(n) Anion(e) b) der Chelatbildner (falls vorhanden) hervorgehen	Wasserlösliches Zink (Zn), Anteil in Chelatform (falls vorhanden)